

Entwurf: Aktualisierung für 2026

Benutzungsordnung Stadtmuseum Schwabach

§ 1

Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Stadt Schwabach ist Träger des Stadtmuseums Schwabach.

Dieses Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten gegen Entgelt besichtigt werden.
- (2) Das Museum ist ganzjährig geöffnet (außer 24./25.12., 31.12. und 1.1.)

Öffnungszeiten:

Mittwoch - Sonntag	10 Uhr bis 18 Uhr
Feiertage	10 Uhr bis 18 Uhr

- (3) Bei Sonderausstellungen können erweiterte Öffnungszeiten gelten.

NEU

§ 3

Eintritte

Erwachsene	5,00 €
Ermäßigter Eintritt – Kinder 6-17 Jahre, Schüler, Studenten, (Wehr- und) Freiwilligendienstleistende (Bufdi, FSJ usw.)	2,50 €
Familienkarte Eltern/Großeltern mit allen eigenen Kindern/Enkeln	10,00 €
Jahreskarte Erwachsener nicht übertragbar	25,00 €
Jahreskarte Familie nicht übertragbar	45,00 €
Gruppen ab 10 Personen	3,50 €
Schulklassen/Kinder- und Jugendgruppen	frei
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	frei

Führungen/Programme Museum

Schulklassen/Kinder- und Jugendgruppen (bis max 30 Teilnehmer) pauschal	30,00 €
Schulklassen/Kinder- und Jugendgruppen Aktivführungen (bis max 30 Teilnehmer) pauschal	60,00 €
Erwachsene bis 10 Teilnehmer pauschal, zuzügl. Eintritt	40,00 €
Erwachsene ab 10 Teilnehmer pro Person, zuzügl. Eintritt	4,00 €
Kindergeburtstage	90,00 €

Goldschlägervorführung

Schulklassen/Kinder- und Jugendgruppen (bis max 30 Teilnehmer) pauschal	50,00 €
Erwachsene bis 10 Teilnehmer pauschal inkl. Museumseintritt	80,00 €
Erwachsene ab 10 Teilnehmer pro Person inkl. Museumseintritt	8,00 €
Kinder 6 - 17 Jahre inkl. Eintritt	5,00 €

weitere Bestimmungen

Begleitpersonen von Kinder-/Jugendgruppen und Schulklassen, Busfahrer und Reiseleiter als Begleiter von Gruppen haben freien Eintritt	frei
Sondergebühren für Öffnung außerhalb der regulären Öffnungszeiten, pro angefangene Stunde.	25,00 €

Gebühren für Fotoaufnahmen und Recherche

Wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke	frei
kommerzielle Zwecke pro Arbeitsstunde	35,00 €

Bildmaterial in Druckqualität für Veröffentlichung

Wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke	25,00 €
sonstige Veröffentlichung	50,00 €

Bei nichtkommerziellen Veröffentlichungen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

§ 4

Miettarife für Räumlichkeiten des Stadtmuseums

Halle - gesamt	700,00 €
Goldbar (Getränke werden gesondert abgerechnet) - nur mit Halle mietbar	150,00 €
Café inkl. Terrasse (Getränke werden gesondert berechnet) - nur mit Halle mietbar	150,00 €
Terrasse – nur mit Halle mietbar	50,00 €
Sonderausstellungsbereich EG	500,00 €
Halle – nur Bereich vor Goldbar	500,00 €
Museumspark inkl. Beleuchtung	700,00 €
Tischdecken/Hussen pro Stück	7,50 €
Betischung pro Tisch/Stehtisch	2,50 €
Bestuhlung pro Stuhl	1,00 €
Beamer	30,00 €
Sprechanlage mit 2 Lautsprechern und 2 Mikrofonen	50,00 €
zusätzliches Museumspersonal pro Person und Stunde	25,00 €

Sondergebühren:

über 4 Stunden Veranstaltungsdauer: Nacherhebung pro angefangene Stunde	125,00 €
mehr als 2 Stunden Vorbereitungszeit pro Stunde	50,00 €
mehr als 1 Stunde Nachbereitung pro angefangene Stunde	125,00 €

Selbstausschank Getränke

Kaffee pro Teilnehmer der Veranstaltung	1,50 €
Sonstige Getränke pro Teilnehmer der Veranstaltung	3,00 €

§ 5

Verhalten

- (1) Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.
- (3) In den Ausstellungsräumen ist das Rauchen verboten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
- (5) Nahrungsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen eingenommen werden.
- (6) Abfälle sind in die dafür vorhandenen Behältnisse zu bringen.
- (7) Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich oder kommerziell genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen.
- (8) Den Anordnungen der Museumsdienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall

Das Museumspersonal (einschließlich Kassen- und Aufsichtspersonal) ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen Folge zu leisten.

§ 7

Haftung

- (1) Die Museumsbesucher haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr.

Schwabach, den

Peter Reiß

Oberbürgermeister